

Besondere Bedingungen für alternative Anlagen

Bordier & Cie SCmA

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1. Im Rahmen seiner Beziehung zur Bank Bordier & Cie (nachfolgend „die Bank“) möchte der Kunde entweder (i) mittels eines der Bank eingeräumten Sondermandats für nicht-traditionelle Anlagen, das vom Kunden ordnungsgemäß unterschrieben wurde (nachfolgend: „das Mandat“), oder (ii) mittels Entscheidung, selbst seine Transaktionen vorzunehmen (Mandat zur Anlageberatung oder *execution only*), in alternative Anlagen (im Folgenden: „die Anlagen“) investieren. Im letzten Fall muss der Kunde für jede Anlage den Investitionsauftrag für alternative Anlagen (nachfolgend: „der Auftrag“) ausfüllen und unterschreiben.

Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nichts anderes vereinbart ist, müssen die Anlagen des Kunden prinzipiell im Namen der Bank erfolgen, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin (*Nominee*) auf Rechnung, aber auf ausschliessliches Risiko des Kunden handelt. Jeder Verweis auf die Treuhänderin bezieht sich die Bank sowie ihre Mitarbeiter und die jeweiligen Bevollmächtigten. Dies gilt ebenfalls für jeden Verweis auf den Kunden.

Die Treuhänderin stimmt zu, unter den hier aufgeführten Bedingungen (nachfolgend: „Besondere Bedingungen“), die immer anzuwenden sind, wenn eine Anlage/Anlagen von der Treuhänderin auf Rechnung des Kunden gehalten wird/werden oder erfolgt/erfolgen, zu handeln. Diese Besonderen Bedingungen finden rückwirkend auf das Datum der ersten, von der Treuhänderin auf Rechnung des Kunden getätigten Anlage Anwendung; dies gilt auch, wenn zwischen dem Kunden und der Treuhänderin keine Vertretungsvereinbarung unterzeichnet wurde.

- 1.2. Die Treuhänderin tätigt und hält die Anlagen, die von dem Kunden im Einzelfall im Namen der Treuhänderin erfolgen können, **auf Rechnung und auf Risiko des Kunden**.
- 1.3. Die Treuhänderin erkennt an, dass sie als rechtliche Eigentümerin der Anlagen angesehen wird, diese aber das wirtschaftliche Eigentum des Kunden sind und von ihr gemäss den Besonderen Bedingungen treuhänderisch gehalten werden.
- 2.1. Auch wenn der Kunde der Treuhänderin ein Sondermandat für nicht-traditionelle Anlagen erteilt, liegen die erfolgten Anlagen im Ermessen der Treuhänderin und die Vorschriften dieses Mandats sowie die vorliegenden Besonderen Bestimmungen sind anzuwenden. Im Falle von Streitigkeit gelten vorrangig die Vorschriften des

Mandats.

- 2.2. Für alle vom Kunden selbst ausgewählten Anlagen, unabhängig, ob von der Treuhänderin empfohlen oder nicht, ist der Kunde verpflichtet, den Antrag auszufüllen und zu unterschreiben, und wenn die Treuhänderin diesem zustimmt, **wird die Anlage auf den Namen der Treuhänderin, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden gemäss den Besonderen Bestimmungen gehalten**. Mangels ordnungsgemäß unterzeichnetem Auftrag durch den Kunden, kann die Treuhänderin jede Tätigung von Anlagen auf Rechnung des Kunden verweigern.
3. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass er alle Dokumente zu den Anlagen (nachfolgend: „die Dokumente zu den Anlagen“¹) erhalten und zur Kenntnis genommen hat und dass er die in den Dokumenten enthaltenen Informationen gelesen und / oder die Informationen zu seiner vollständigen Zufriedenheit aus diesen erhalten hat und somit zustimmt, dass die Treuhänderin die Anlagen auf Rechnung und ausschliessliches Risiko des Kunden tätigt. **Er bestätigt insbesondere, die bei Nichterfüllung und Übertragung der Anlage anzuwendenden Vorschriften zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.** Der Kunde bestätigt ebenfalls, hinsichtlich der Erklärungen und Sicherheiten, enthalten in den von der Treuhänderin im Namen des Kunden unterschriebenen Dokumenten bezüglich der Anlagen, dass diese ihm gegenüber anwendbaren Erklärungen und Sicherheiten richtig und zutreffend sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle von der Bank hinsichtlich einer Anlage in *Private Assets* zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen einen vertraulichen Charakter haben und ausschliesslich zur persönlichen Verwendung im Rahmen der Leistungen bei der diskretionären Vermögensverwaltung oder Anlageberatung vorgesehen sind. Die Dokumente und Informationen werden vom Kunden, in ihrer Gesamtheit oder teilweise, weder direkt oder indirekt für einen anderen Zweck verwendet; jede Form der Vervielfältigung, Zitierung, Veröffentlichung oder Mitteilung dieser Dokumente oder Informationen an einen Dritten, unabhängig von den Mitteln und der Form, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bank. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihm zusätzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen auferlegen kann, wie zum Beispiel die Unterzeichnung einer besonderen Vertraulichkeitsvereinbarung. Allgemein verpflichtet sich der Kunde alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den vertraulichen Charakter der erhaltenen Dokumente und Informationen zu wahren. Er verpflichtet sich zudem, auf Aufforderung der Bank, die erhaltenen Dokumente und

¹ Und zwar das Verkaufsprospekt, die Satzungen, der Gesellschaftsvertrag (Limited Partnership Agreement) und der Zeichnungsvertrag.

- Informationen zurückzugeben oder zu vernichten und auf jeden Fall diese endgültig zu vernichten oder, auf Aufforderung der Bank, zurückzugeben, wenn er keine Anlagen in *Private Assets* mehr hält.
4. Der Kunde erteilt Vollmacht (mit Substitutionsvollmacht) zur Genehmigung, gegebenenfalls, zum Ausfüllen, zur Unterzeichnung und Rücksendung aller im Rahmen der Anlagen geforderten Dokumente, sowie diese in regelmässigen Abständen abzuändern oder zu ersetzen, und zwar insbesondere den Zeichnungsvertrag, Gesellschaftsvertrag (*Limited Partnership Agreement*) oder die Satzungen sowie die Verkaufsprospekte. Der Treuhänderin steht es frei, soweit es möglich ist und sie dies für erforderlich hält, Abänderungen bei den Dokumenten zu den Anlagen zu fordern, aber sie ist gegenüber dem Kunden nicht zur Prüfung und/oder Verhandlung verpflichtet; die Treuhänderin kann sich darauf beschränken, den Dokumenten zu den Anlagen, so wie sie ihr von den Anlagen zur Verfügung gestellt werden, zuzustimmen. **Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er durch die Dokumente zu den Anlagen gebunden ist, selbst wenn er die Treuhänderin von der Aushändigung dieser Dokumente an ihn entbindet (Mandat zur Anlageberatung).**

5. Der Kunde versteht, dass eine alternative Anlage mit Zahlungsaufforderungen **vorbehaltlos eine finanzielle Verpflichtung für mehrere Jahre, zuweilen über die Summe hinaus, zu deren Leistung er sich ursprünglich verpflichtet hat, und die Pflicht zur termingerechten Einzahlung, die ihm gegenüber von der Treuhänderin eingefordert wird, beinhaltet.** Der Kunde versteht ebenfalls, dass er dazu verpflichtet sein könnte, gewisse, durch die Anlagen erzielte Ausschüttungen innerhalb der in den Dokumenten zu den Anlagen aufgeführten Bedingungen oder vorgeschrieben durch das, auf diese Fragen im Rahmen der Anlagen anzuwendenden Recht, zurückzuzahlen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Treuhänderin in keinem Fall an die Stelle des Kunden treten wird, um irgendwelche Zahlungen aus den Anlagen zu leisten.

Der Kunde bestätigt, dass er die in den Dokumenten zu den Anlagen aufgeführten Vorschriften bei Zahlungsausfall zur Kenntnis genommen hat, für den Fall, dass es ihm unmöglich sein sollte, einer Zahlungsaufforderung im Rahmen der Anlagen nachzukommen. Der Kunde versteht insbesondere, dass **er das gesamte in den Anlagen investierte Kapital verlieren kann und/oder er Verzugszinsen und/oder Vertragsstrafen zahlen muss und/oder den durch die Anlagen entstandenen Schaden gegenüber den Aktionären, dem Verwalter, Anlagemanager, Depositar oder jeder anderen dritten Partei ersetzen muss.** Der Kunde

bestätigt, in der Lage zu sein, diese Risiken zu tragen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Treuhänderin, sofern er ausfallen sollte, die gegen ihn durch die Anlagen, ihrem Verwalter, Anlagemanager, Depositar oder jede andere dritte Partei verhängten Sanktionen verrechnet.

Zum Schutz ihrer Interessen, insbesondere bei Zahlungsausfall des Kunden im Rahmen der Anlagen, ist die Treuhänderin jederzeit berechtigt, nach ihrem freiem Ermessen und unter vollständiger Entlastung, auf Rechnung und Risiko des Kunden, die Identität des Kunden und jede ihn oder seine Beziehung zur Treuhänderin betreffende Information den Anlagen, ihrem Verwalter, Anlagemanager, Depositar oder jeder anderen dritten Partei mitzuteilen. Dazu **verzichtet der Kunde darauf, dass zu seinen Gunsten bestehende Bankgeheimnis geltend zu machen, entbindet die Treuhänderin in dem geforderten Umfang von ihren Vertraulichkeitsverpflichtungen und erklärt den Verzicht auf die Datenschutzvorschriften.**

In diesem Fall hat die Treuhänderin zudem das Recht, nach ihrem Ermessen die Anlagen im Namen des Kunden oder eines Dritten zu übertragen. Der Kunde überträgt vorbehaltlos sämtliche Befugnisse (einschliesslich Substitutionsvollmacht) auf die Treuhänderin zur Genehmigung, gegebenenfalls, zum Ausfüllen, zur Unterzeichnung und Rücksendung aller zur Übertragung der Anlagen erforderlichen Dokumente; die Treuhänderin kann ihrem Ermessen im eigenen Namen oder im Namen des Kunden handeln. Ansonsten muss der Kunde, ohne die Möglichkeit der Verweigerung seiner Zustimmung und seiner Hilfe, mit der Treuhänderin zum schnellstmöglichen Abschluss der Übertragung zusammenarbeiten.

Wenn der Kunde an der Übertragung nicht mitwirkt oder diese von der Anlage zurückgewiesen wird, ist die Treuhänderin berechtigt, nach ihrem Ermessen die Anlage einem anderen Bankkunden zu empfehlen oder die Anlage, auf Rechnung und Risiko des Kunden, auf dem Sekundärmarkt mit einem, möglicherweise bedeutenden, Abschlag zu verkaufen.

6. Die Treuhänderin kann den Kunden auffordern, dass dieser der ersten Aufforderung der Treuhänderin nachkommen soll, auf seinem bei der Bank geführten Konto ausreichende liquide Mittel zur Deckung seiner offenen Verpflichtungen aus den Anlagen, so wie der Steuern und der voraussichtlichen Gebühren, einschliesslich der Gebühren für die Treuhänderin, zu hinterlegen (nachfolgend: die „Deckungsbeträge“). Die Treuhänderin setzt nach ihrem Ermessen den Betrag der erforderlichen liquiden Mittel als Deckungsbetrag fest und teilt diesen dem Kunden mit; die Treuhänderin kann bei der

Berechnung des erforderlichen Betrages eventuelle Rückforderungen² (Clawbacks) oder abrufbare Ausschüttung³ (Recallable Distributions) berücksichtigen. Die Treuhänderin kann jederzeit den erforderlichen Betrag überprüfen und, falls erforderlich, den Kunden zur Hinterlegung zusätzlicher liquider Mittel auffordern. **Erfolgt auf erste Aufforderung keine Einlage, wird der Kunde als säumig angesehen, ebenso, wenn er nicht einer Zahlungsaufforderung der Anlagen nachkommt.**

Als Alternative kann die Treuhänderin, nach ihrem freien Ermessen, anstelle der liquiden Mittel Wertpapiere, deren Belehnungswert als ausreichend angesehen wird, akzeptieren. Der Belehnungswert der Wertpapiere variiert möglicherweise stets und die Treuhänderin kann vom Kunden, der zustimmt, fordern, auf erste Aufforderung zusätzliche liquide Mittel oder Wertpapiere zu hinterlegen, um die von der Treuhänderin geforderten Deckungsbeträge zur deren vollen Zufriedenheit zu decken. Sollte auf erste Aufforderung keine Einlage erfolgen, wird der Kunde als säumig betrachtet, ebenso, wenn er einer Zahlungsaufforderung der Anlage keine Folge leistet.

Entsprechend der Anlagebedingungen oder der Umstände, vornehmlich bei der Möglichkeit der Rückforderungen (Clawbacks) oder abrufbaren Ausschüttungen (Recallable Distributions), **behält sich die Treuhänderin das Recht vor, vom Kunden die Beibehaltung Deckungsbeträge auf seinem Konto zu verlangen, die die Treuhänderin über die Rückerstattung der betroffenen Anlagen hinaus für ausreichend hält.**

Wenn es dem Kunden unmöglich ist, die zur Erfüllung einer Zahlungsaufforderung oder jedes anderen geschuldeten Betrags notwendigen Beträge (einschliesslich Steuern, Gebühren oder Vergütungen der Treuhänderin) zu überweisen, **ist die Treuhänderin befugt, ohne Vorankündigung oder sonstiges Verfahren, die ganzen oder einen Teil der Deckungsbeträge zur Zahlung der geschuldeten Beträge zu liquidieren oder aufzulösen (einschliesslich derjenigen, die sich auf die Gegenleistung beziehen).** Ansonsten behält sich die Treuhänderin alle Rechte vor, wenn die Liquidation/Auflösung der Deckungsbeträge nicht vollständig ausreichen, für die geschuldeten Beträge aufzukommen, sowie das Recht, vom Kunden die Einlage weiterer liquider Mittel oder neuer Wertpapiere als Deckungsbeträge einzufordern.

Die Deckungsbeträge können von der Treuhänderin solange blockiert werden, wie sie es für notwendig erachtet. Folglich **versteht der Kunde und willigt darin ein, dass seine Verfügungsvollmacht über die von der Treuhänderin blockierten Werte begrenzt ist (beziehungsweise keine vorliegt) und dass er nicht nach eigenem Ermessen die blockierten Deckungsbeträge auflösen, abtreten/verpfänden oder übertragen kann, ausser sie durch andere, (nach dem Ermessen der Treuhänderin) als ausreichend beurteilte, liquide Mittel oder Wertpapiere zu ersetzen, um den von der Treuhänderin geforderten Deckungsbetrag zu decken.**

Die Treuhänderin kann nach ihrem freien Ermessen und unter vollständiger Entlastung, auf Rechnung und Risiko des Kunden, die Durchführung einer Transaktion verweigern, wenn sie der Meinung ist, dass der Kunde nicht über die erforderlichen Deckungsbeträge verfügt.

7. Wenn die Anlagen der juristischen Form einer Personengesellschaft (*Partnership*) entsprechen oder mit ihr vergleichbar sind, wie zum Beispiel einer Kommanditgesellschaft (*Limited Partnership*) oder einer Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Partnership*), eingetragen in den Vereinigten Staaten unter amerikanischen Steuergesichtspunkten (nachfolgend: die „Personengesellschaft“), nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er als Inhaber von Anteilen an einer Personengesellschaft bezüglich des Anteils, der dem Einkommen zugeführt wird, des Gewinns, des Verlustes und des Abzugs aus einer Personengesellschaft den Vorschriften der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegt, unabhängig von dem Umstand, ob die besagte Personengesellschaft Barausschüttungen vornimmt oder nicht, und ob eine amerikanische Steuer zu leisten ist oder nicht.

Der Kunde nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Inhaber von nicht amerikanischen Anteilen nachfolgend dem amerikanischen Steuersystem unterliegen:

- Der Quellensteuer auf jede Ausschüttung durch die Personengesellschaft, wenn diese einen Handel oder ein Geschäft in den Vereinigten Staaten betreibt mit einem Bruttoeinkommen im Sinne der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer (mit anderen Worten ein Einkommen, das „effektiv mit dem amerikanischen Hoheitsgebiet verbunden ist“, also *Effectively Connected Income – ECI*) oder

² Rückforderungen (Clawbacks): Die Anlage oder der Liquidator kann den Kunden auffordern, die aus den Erträgen der Anlage erhaltenen Ausschüttungen (einschliesslich der Erträge aus der Auflösung) rückzuerstatten, um jede der Anlage zugrunde liegende Einforderung gemäss den in den Dokumenten zu den Anlagen aufgeführten Bedingungen zu befriedigen.

³ Abrufbare Ausschüttungen (Recallable Distributions): Sofern die Dokumente zu den Anlagen es vorsehen, hat der Kunde die an ihn erfolgten Ausschüttungen rückzuerstatten.

sie ein Bruttoeinkommen aus Quellen aus den Vereinigten Staaten bezieht; und

- der Pflicht, in einem solchen Fall eine amerikanische Steuererklärung auf die Bundessteuer abzugeben und auf besonderen Steuerformularen und auf Grundlage den von der Personengesellschaft erhaltenen amerikanischen Steuerformularen den Einkommensanteil zu deklarieren, der auf die Personengesellschaft entfällt, und die Steuer nach dem gewöhnlichen amerikanischen Bundessteuersatz zu entrichten.

Der Kunde erkennt an, dass es nicht der Treuhänderin obliegt zu prüfen, ob aus den Anlagen ein ECI Einkommen oder ein Einkommen durch eine Personengesellschaft aus amerikanischer Quelle erzielt wird.

Die Treuhänderin, bei der Zeichnung der Anlagen in ihrem Namen handelnd, aber auf Rechnung des Kunden (*Nominee*), muss den Anlagen, ihrem Verwalter, Anlagemanager und/oder Depositar oder jeder anderen mit den Anlagen im Zusammenhang stehenden dritten Partei und/oder dem Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten (IRS) bestimmte Auskünfte, insbesondere Auskünfte über den Kunden und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten erteilen:

- Name, Adresse und Steuernummer des Anlegers, der als Begünstigter im Sinne des amerikanischen Steuerrechts angesehen wird, sowie Name, Anschrift und Steuernummer (sofern vorhanden) jedes steuerlich transparenten Unternehmens in Verbindung mit einem solchen Begünstigten (Formular W-8IMY);
- ein Formular W-8BEN-E oder W-8EXP (mit der Steuernummer) für einen Begünstigten, der eine „Nicht US Person“ ist, beziehungsweise ein Formular W-9 für einen Begünstigten im Sinne des amerikanischen Steuerrechts;
- Anzahl und Beschreibung der auf Rechnung des Kunden erworbenen oder übertragenen Anteile; und
- bestimmte Auskünfte, wie Datum des Erwerbs und der Übertragung, sowie Ursprung des Fonds, Erwerbskosten und Nettogewinne aus Verkäufen.

Erhält die Treuhänderin die oben aufgeführten Dokumente nicht innerhalb der geforderten Frist, ist sie befugt, nach ihrem Ermessen und unter vollständiger Entlastung, die Ausführung der von dem Kunden erteilten Anweisungen zu verweigern, oder die Anlagen vom Kunden zurückzukaufen, der in den Rückkauf einwilligt, oder die Anlagen, auf Rechnung und Risiko des Kunden, zu liquidieren oder die Anlagen im Namen des Kunden zu übertragen. Der Kunde muss, ohne die Möglichkeit der Verweigerung seiner

Zustimmung und seiner Hilfe, mit der Treuhänderin zum schnellstmöglichen Abschluss des Rückkaufs, der Liquidierung oder der Übertragung zusammenarbeiten.

Der Kunde bestätigt, die oben erwähnte potenzielle steuerliche Behandlung der Anlagen im Rahmen der Vorschriften des amerikanischen Bundesinkommenssteuergesetzes zur Kenntnis genommen und seine persönliche Situation bei den Anlagen mit einem amerikanischen Steuerberater geprüft zu haben.

Der Kunde bevollmächtigt die Treuhänderin, jede oben aufgeführte Information hinsichtlich seiner Situation offen zulegen und dem IRS und/oder den Anlagen, ihrem Verwalter und/oder jeder anderen mit den Anlagen im Zusammenhang stehenden dritten Partei die Formulare W-9 oder W-8BEN, W-8BEN-E oder W-8EXP mit der Steuernummer in allen Fällen durch den Begünstigten, sowie das Formular W-8IMY bei einem steuerlich transparenten Unternehmen weiterzuleiten. Dazu entbindet der Kunde die Treuhänderin von dem Bankgeheimnis.

- 8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Treuhänderin angehalten sein kann, den Behörden oder den Anlagen, ihrem Verwalter, Anlagemanager und/oder Depositar oder jeder anderen mit den Anlagen im Zusammenhang stehenden dritten Partei, einschliesslich derjenigen im Ausland, die Identität des Kunden und/oder des aus den Anlagen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, sowie weitere personenbezogene Daten, insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz, ihr Geburtsdatum und Geburtsort und jede weitere gemäss der auf die Anlagen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften angeforderte Auskunft (insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus oder nach dem *Foreign Account Tax Act / FATCA*) aufgrund von Anlagedokumenten oder anderen zum Ausdruck gebrachte Anforderungen der Anlage.

In Anbetracht der Vorausführungen entbindet der Kunde in dem geforderten Umfang die Treuhänderin von ihren Vertraulichkeitsverpflichtungen und erklärt den Verzicht auf die Vorschriften zum Schutz seiner personenbezogenen Daten und zum Bankgeheimnis.

- 8.2 Die Treuhänderin ist befugt, den gesamten oder Teile des administrativen Prozesses der Zeichnung der Anlagen selbst an andere Einheiten der Gruppe *Bordier* in der Schweiz oder im Ausland zu übertragen (nachfolgend: die „Beauftragten“). Der Kunde erlaubt der Treuhänderin ausdrücklich, eine Kopie dieser Besonderen Bestimmungen sowie jede andere Auskunft oder jedes andere Dokument, das ihn oder sein Verhältnis zur Treuhänderin betrifft an die Beauftragten weiterzuleiten, soweit es zur Ausführung

ihres Mandats notwendig und nützlich erscheint. Die Treuhänderin muss in erster Linie den Beauftragten die Identität des Kunden und seine personenbezogenen Daten angeben, um die erforderlichen Sicherheiten zur Zeichnung und Verbuchung der Anlagen, insbesondere hinsichtlich des Anlegerstatus des Kunden, zu gewährleisten. Des Weiteren können die Beauftragten den Kunden direkt zur Einholung von zusätzlichen Dokumenten oder Auskünften kontaktieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde zu den von der Treuhänderin bearbeiteten Daten Zugang haben kann und dass der Kunde angehalten ist, die Treuhänderin über jede Änderung seiner personenbezogenen Daten oder anderer, kürzlich der Treuhänderin oder den Beauftragten zugekommener Informationen in Kenntnis zu setzen.

Alle Beauftragten unterliegen beim Datenschutz den gleichen Anforderungen wie die Treuhänderin. Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen und vertraulichen Daten durch Beauftragte im Ausland bearbeitet werden; das schweizerische Recht findet in diesem Fall keine Anwendung.

- 9.1 Die Treuhänderin verpflichtet sich, jede Dividende, jeden Ertrag aus Liquidierung oder jedes andere mit den Anlagen verbundene Vermögensrecht einzuziehen und die Beträge auf Rechnung des Kunden zu halten.
- 9.2 Die Treuhänderin übt die Zeichnungsrechte oder jedes andere ihr mit den Anlagen eingeräumte Recht (einschliesslich des mit den Anlagen verbundenen Stimmrechts) gemäss den in den Paragraphen 11 und 12 beschriebenen Anweisungen aus. Mangels besonderer Anweisungen des Kunden ist die Treuhänderin nicht verpflichtet, das Zeichnungsrecht oder jedes andere ihr möglicherweise mit den Anlagen eingeräumte Recht auszuüben.
- 9.3 Der Kunde stellt der Treuhänderin die für die Anlagen oder der Ausübung der besagten Rechte notwendigen Fonds zur Verfügung.
- 9.4 Die Treuhänderin ist ebenfalls befugt, auf Rechnung des Kunden, einer Minderung des Engagements bei den Anlagen zuzustimmen, wenn diese von den Anlagen, ihrem Verwalter, Anlagemanager, Depositar oder jeder anderen dritten Partei entschieden wird.
10. Wie in Artikel 10.2 aufgeführt, handelt die Treuhänderin gemäss den Anweisungen, die ihr von dem Kunden oder einem ordnungsgemäss ernannten Vertreter erteilt werden können und die per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon mitgeteilt werden. Jeder per Telefon erteilten Anweisung muss unter allen Umständen unverzüglich eine schriftliche Bestätigung an die Treuhänderin erfolgen.
11. Die Treuhänderin willigt ein, gemäss den Anweisungen des Kunden zu handeln, unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass diese Anweisungen nach Einschätzung der

Treuhänderin nicht unrechtmässig sind oder den Interessen der Treuhänderin entgegenstehen. Die Einschätzung der Treuhänderin in dieser Hinsicht wird als sachdienlich und endgültig angesehen.

12. Unbeschadet der Vorschriften in den Paragraphen 11 und 12 ist die Treuhänderin bei Anweisungskonflikten, missverständlichen Anweisungen oder mangels Anweisung des Kunden berechtigt, die nach ihrem freien Ermessen von ihr als adäquat eingestuften Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Fällen werden die Entscheidungen der Treuhänderin zu ihrer Entlastung als endgültig angesehen.
- 13.1 Die Aufgabe der Treuhänderin ist strikt begrenzt auf die ausdrückliche Beschreibung in den Besonderen Bedingungen. Die Treuhänderin übernimmt keine weiteren administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anlagen, ausgenommen ein Mandat wurde ihr von dem Kunden erteilt.
- 13.2 Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Treuhänderin keine Rechts- und Steuerberatung vornimmt und er erkennt an, dass er von der Treuhänderin aufgefordert worden ist, einen unabhängigen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen und Zweckmässigkeit der von dem Kunden ausgewählten oder im Rahmen des Mandats getätigten Anlagen hinzuziehen. **Der Kunde, der keine Äusserung, ausdrückliche oder stillschweigende, von der Treuhänderin als Rechts- oder Steuerberatung auslegen sollte, ist der einzige, der für die rechtlichen und steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit den auf seine eigene Initiative oder im Rahmen eines Mandats getätigten Anlagen haftbar ist.** Der Kunde bestätigt, dass er seine eigenen Überprüfungen der mit den von ihm auszuählenden Anlagen verbundenen Sorgfaltspflicht in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird.
- 14.1 Der Kunde bestätigt gegenüber der Treuhänderin, dass die Entscheidung zur Tätigung der Anlagen oder zur Einräumung eines Mandats zu diesem Zweck von ihm, auf seine eigene Initiative und auf der Grundlage einer persönlichen Einschätzung der bestehenden Risiken vorgenommen wurde. Daher **erkennt er an, alle mit den Anlagen verbundenen Risiken zu tragen, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit dem Kapital und der Einkünfte aus diesen Anlagen.** Die Treuhänderin haftet weder unmittelbar noch mittelbar für die Anlagen.
- 14.2 **Der Kunde bestätigt, dass es sich bei ihm um einen sachkundigen Anleger handelt und, gegebenenfalls, um einen erfahrenen Anleger und qualifizierten Erwerber mit ausreichenden Kenntnissen, Vermögenswerten und einer ausreichenden Erfahrung, insbesondere im Finanzbereich zur Beurteilung und Übernahme der Vor- und**

Nachteile, ebenso der Risiken, der mangelnden Liquidität und des Verlustes der gesamten Anlagen. Der Kunde bestätigt ebenfalls, dass er den Kriterien des *Accredited Investor*⁴ und des *Qualified Purchaser*⁵ nach dem amerikanischen Gesetz entspricht.

Der Kunde wurde darüber informiert und hat verstanden, dass er gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) als qualifizierter Anleger gilt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind, womöglich eine höhere Rendite abwerfen, jedoch nicht den gleichen rechtlichen Beschränkungen unterliegen wie solche, die für die Allgemeinheit gedacht sind – insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategie –, und daher ein höheres Risikoprofil aufweisen können. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass er schriftlich beantragen konnte, nicht als qualifizierter Anleger betrachtet zu werden, verzichtet aber im Rahmen des vorliegenden Besonderen Bedingungen auf diese Möglichkeit.

Des Weiteren erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieser Besonderen Bedingungen, seine Einstufung als sachkundiger Anleger im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (nachfolgend: „SIF“). Diese Einstufung als sachkundiger Anleger erlaubt dem Kunden die Zeichnung von SIF oder Reserved Alternative Investment Fund, vorbehaltlich luxemburgischen Rechts (im Folgenden: „RAIF“) und ist wirksam für jede Zeichnung bis zur schriftlichen Widerrufserklärung seinerseits.

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, sich auf die in diesem Dokument beigefügten Erklärungen zur Einstufung als sachkundiger Anleger, *accredited Investor* und *qualified Purchaser*, erfahrener Anleger und qualifizierter Erwerber zu stützen und nimmt zur Kenntnis, dass seine Einstufung als sachkundiger Anleger für eine Zeichnung in einem SIF sowie in jeder anderen, den sachkundigen Anlegern vorbehaltenen, Anlagestruktur gilt.

14.3 Der Kunde bestätigt der Treuhänderin, dass ihm der Umstand bekannt ist, dass die Anlagen (a) gewisse Risiken bergen (s. die Besonderen Bedingungen für Beispilliste), (b) gewissen Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit unterliegen, (c) äusserst bis vollständig illiquide sind und (d) eine erheblich eingeschränkte (oder keine) Handelsfähigkeit haben.

14.4 Der Kunde bestätigt der Treuhänderin, dass die Durchführung der Anlagen gemäss diesen Besonderen Bedingungen, die Durchführung der geplanten Transaktionen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen stehen nicht im Widerspruch mit anderen Vereinbarungen oder Instrumenten, in denen der Kunde einbezogen ist oder der die Treuhänderin oder einer ihrer Vermögenswerte unterliegen. Der Kunde bestätigt ausserdem, dass diese keinen Verstoss bzw. kein Versäumnis hinsichtlich einer behördlichen Bewilligung im In- oder Ausland, einer Freigrenze, eines Urteils, Erlasses, Status, einer auf den Kunden, seinen Geschäften oder sein Eigentum anzuwendenden Bestimmung zur Folge haben. Wenn der Kunde der Treuhänderin ein Mandat einräumt, muss der Kunde die Treuhänderin insbesondere auf mögliche Beschränkungen bei der Zeichnung der Anlagen aufmerksam machen, um einen Verstoss gegen diese Bestimmung zu verhindern.

14.5 Der Kunde bescheinigt der Treuhänderin, dass sie in jedem Fall (a) die gewünschten Fragen stellen und entsprechende Antworten zu den mit den Anlagen verbundenen Bedingungen erhalten kann und (b) zusätzliche Auskünfte zur Beurteilung der Vorteile und Risiken der Anlage erhalten und dann die Relevanz der Auskunft überprüfen kann.

14.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Treuhänderin sich auf die Erklärungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich seines Status als qualifizierter und erfahrener Anleger zur Unterzeichnung jedes Dokuments zur Anlage stützt. Der Kunde bestätigt somit, dass er alle für die Anlagen erforderlichen Bedingungen erfüllt. Der Kunde bestätigt der Treuhänderin, dass alle vertraglichen und/oder gesetzlichen Sicherheiten, zu deren Vorlage die Treuhänderin auf Rechnung des Kunden veranlasst werden kann, in allen Dokumenten, Vereinbarungen oder Notizen zu den Anlagen

⁴ Zur Definition des Begriffs „Accredited Investor“: s. Rule 501 of Regulation D of the U.S. Securities and Exchange Commission (SEC):

<https://www.ecfr.gov/cgi-bin/retrieveECFR?gp=&SID=8edfd12967d69c024485029d968ee737&r=SEC-TION&n=17y3.0.1.1.12.0.46.176>.

⁵ Zur Definition des „Qualified Purchaser“: s. §2(a)(51)(A) of Investment Company Act: <https://legcounsel.house.gov/Comps/Investment%20Company%20Act%20of%201940.pdf>.

- wahrheitsgemäss und genau sind. Er verpflichtet sich, die Treuhänderin im Voraus über alle Ereignisse, die möglicherweise die geleisteten Garantien ungültig machen oder auf die eine oder andere Weise die Genauigkeit beeinträchtigen, zu informieren.**
15. Der Kunde verpflichtet sich, die Treuhänderin und alle Einheiten der Bordier-Gruppe von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Gebühren, Kosten oder Schadensersatz jeglicher Art (nachfolgend die „Ansprüche“), einschliesslich der steuerlichen oder gesetzlichen, zu befreien, der die Treuhänderin möglicherweise, direkt oder indirekt, ausgesetzt sein kann, unabhängig durch den Fehler des Kunden und in Verbindung mit jeder Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit den Anlagen, auch nach Ablauf der Anlagen, in seinem Verhältnis zur Treuhänderin, insbesondere bei einem Fehler des Kunden, ausgenommen bei einem von der Treuhänderin begangenen grob Fahrlässigkeit oder schweren Fehler. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, auf erste Aufforderung, alle Auslagen und juristische Kosten, die von der Treuhänderin anlässlich einer Streitigkeit aus den Ansprüchen übernommen wurden oder zu übernehmen sind, der Treuhänderin rückzuerstatten und/oder vorzustrecken. Der Kunde bewilligt der Bank, jeden der Treuhänderin im Zusammenhang mit Ansprüchen zu leistenden Betrag von seinem Konto abzuziehen. Gemäss Artikel 112 des schweizerischen Obligationenrechts ist jeder Verwalter, Mitarbeiter und Vollmachtnehmer der Treuhänderin berechtigt, persönlich die Erfüllung dieser Schadensersatzregelung zu fordern.
16. Keine Übertragung, Verpfändung oder andere rechtliche Belastung der Kunden im Zusammenhang mit den Anlagen, oder Zinsen oder Erträgen aus diesen gilt ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Treuhänderin und, falls erforderlich, der Anlagen, als wirksam. Allerdings kann die Treuhänderin nicht gegenüber Personen für Handlungen in Verbindung mit der Übertragung, Verpfändung oder Belastung haftbar gemacht werden.
- 17.1 Außer bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Treuhänder und dem Kunden, die Allgemeinen Bedingungen sowie die geltenden Gebühren finden auf die im Zusammenhang mit diesen Besonderen Bedingungen geleisteten Dienste Anwendung, und jede Änderung ist ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden wirksam, jedoch ist eine Kopie der neuen Bedingungen und Gebühren dem Kunden in den Büroräumen der Treuhänderin zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Die aufgrund dieser Besonderen Bedingungen der Treuhänderin zu zahlenden oder zurückzuerstattenden Gebühren und Kosten werden von den Einkünften aus den Anlagen, gehalten gemäss dieser Bestimmung von der Treuhänderin, verbucht, es sei denn, dass sie von dem Kunden gezahlt werden.
18. Diese Besonderen Bedingungen sind gegenüber Erben, Rechtsnachfolger und vom Kunden ernannte Berechtigte wirksam und werden an diese weitergeleitet.
- 19.1 Die Treuhänderin oder der Kunde können gemäss diesem Paragrafen jederzeit die Übertragung der gesamten Anlage verlangen, sofern die Anlage der Übertragung zustimmt.
- 19.2 Die die Übertragung beantragende Partei muss der anderen Partei eine schriftliche Vorankündigung vorlegen. Die beiden Parteien müssen sich in vertretbarem Masse bemühen, die Übertragung zur Zufriedenheit der beiden Parteien durchzuführen und, gegebenenfalls, das Einverständnis der Anlage erhalten.
- 19.3 Wird die Übertragung durch die Treuhänderin beantragt, muss diese in ihrer dem Kunden zugestellten schriftlichen Mitteilung hinsichtlich der Identität des Übertragungsempfängers um Weisung ersuchen. Sollte der Kunde ihr nicht die erforderlichen Weisungen erteilen, kann die Treuhänderin entscheiden, dem Kunden jede im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen gehaltene Anlage zu übertragen. Sie kann ebenfalls, nach ihrem freien Ermessen, einen neuen Vertreter bestimmen und diesem die gesamte Anlage übertragen, wobei sie die vorherige Einwilligung der zu übertragenden Anlagen erhalten hat. **Bei unmöglich Übertragung der Anlagen aufgrund fehlenden Bemühens des Kunden oder bei Weigerung der Übertragung durch die Anlage ist die Treuhänderin berechtigt, nach ihrem Ermessen die Anlage einem anderen Bankkunden zu empfehlen oder die Anlage, auf Rechnung und Risiko des Kunden, auf dem Sekundärmarkt mit einem, möglicherweise bedeutenden, Abschlag zu verkaufen.** Die Treuhänderin kann nicht für die Folgen der in diesem Paragrafen beschriebenen Handlungen haftbar gemacht werden und während der Übertragung kann die Treuhänderin den Anweisungen des Kunden nicht folgeleisten. Auf jeden Fall bleibt der Paragraf 16.1 zugunsten der Treuhänderin bei jeder Übertragung anwendbar.
- 19.4 Wenn von den Parteien keine Übertragung erzielt werden konnte (ungeachtet der Gründe), bleiben die Besonderen Bedingungen zu den besagten Anlagen, die weiterhin im Namen der Treuhänderin, aber auf alleinige Gefahr und ausschliesslich zugunsten des Kunden, gehalten werden, in vollem Umfang wirksam.

B. Informationen zu den mit den Anlagen in *Private Assets* verbundenen Risiken

20. Allgemein bezeichnet der Begriff „*Private Assets*“ (nachfolgend: „*Private Assets*“) zum Kaufdatum nicht an der Börse kotierte Anlagen (oder die dazu bestimmt sind, dekotiert zu werden), die als nicht traditionelle oder alternative Anlagen betrachtet werden, die sich, im Gegensatz zu den traditionellen Anlagen, durch eine sehr hohe Volatilität und eine schwer vorhersehbare Entwicklung charakterisieren. **Eine Anlage in *Private Assets* setzt ein unwiderruflich längerfristiges finanzielles Engagement (häufig von mehr als 10 Jahren) voraus, ohne Möglichkeit der Liquidierung oder Übertagung der Anlage (oder nur unter sehr beschränkten oder ungünstigen Bedingungen).** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es keine allgemein akzeptierte Definition von *Private Assets* gibt und die Bank daher nach ihrem Ermessen das Anlagespektrum bestimmen kann, wonach ihrer Ansicht nach Anlagen in *Private Assets* vorliegen.

Die im Rahmen des Mandats von der Bank getätigten Anlagen können sich auf jedes Anlagevehikel schweizerischen oder ausländischen Rechts beziehen, bei unmittelbarer oder mittelbarer Anlage in *Private Assets*, insbesondere in der Form von *Limited Partnerships*, Anlagegesellschaften mit oder ohne Rückkaufsrecht, Trusts sowie von der Gruppe Bordier oder anderen Fondsmanagern angebotene kollektive Kapitalanlagen, wie die Dachfonds, Zweitmittel, Co-Investments oder an der Börse kotierte Fonds, die in nicht kotierte Instrumente anlegen. Der Erwerb solcher Vehikel auf dem Sekundärmarkt ist ausdrücklich im Rahmen des Mandats zulässig.

21. Die Hauptsegmente der von der Bank angebotenen *Private Assets* sind:

a) *Private Equity*

„*Private Equity*“ bezeichnet Formen des Risikokapitals, auf das Gesellschaften zurückgreifen, die nicht an der Börse kotiert sind oder die beabsichtigen, zu dekotieren. Die Anlage kann zu unterschiedlichen Zwecken erfolgen, wie die Finanzierung eines Start-ups (*Venture Capital*), die Vornahme von Akquisitionen (*Growth Equity, Buyout*), die Stärkung einer Bilanz (*Special Situations*) oder die Sanierung einer in Schwierigkeit geratenen Gesellschaft (*Distressed, Turnaround*).

b) *Private Real Estate*

Unter „*Private Real Estate*“ sind nicht kotierte Immobilienanlagen im weitesten Sinne zu verstehen, und zwar Anlagen, die auf die eine oder andere Art mit einem Grundstück verbunden sind, sowie jeder Typ an physischen Vermögenswerten, der in dauerhafter Weise mit einem Grundstück verbunden ist. Die Aktiva

können sich in den unterschiedlichsten Erstellungsstadien befinden oder bereits vorhanden sein und Einkünfte erzielen. Es bestehen hauptsächlich zwei Kategorien an Immobilien: Immobilien zu Wohn- und zu Geschäftszweck (z.B. Büros, Handel, Hotelgewerbe und Restauration, Industrie). Die Anlagen in *Private Real Estate* können zudem über die Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft erfolgen, die ihre Aktivität im Immobilienbereich durch Eigenkapital, Mezzanine- oder Fremdfinanzierung ausübt. Diese Anlagen beabsichtigen für gewöhnlich die Erzielung von regelmässigen Einkünften (z.B. mittels einer Miete) und Kapitalgewinn. Die Hauptanlagestrategien sind vornehmlich folgende: *Core* (Immobilien mit sehr gutem Standort und der Erzielung von geregelten Einkünften), *Value-Added* (Immobilien, die einer Renovierung, einer Neupositionierung oder ein aktives Management bedürfen mit dem Ziel gleichzeitig Kapitalgewinn und Einkünfte zu erzielen) und *Opportunistic* (Auswahl an besonderen Anlagemöglichkeiten, ausgerichtet auf Kapitalgewinn).

c) *Private Debt*

„*Private Debt*“ bezeichnet Anlagemöglichkeiten bedingt durch Strukturveränderungen, die den weltweiten Kreditmarkt betreffen (z.B. Auswirkungen der Finanzkrise, Interventionen der Zentralbanken, niedriger Zinssatz, neue Gesetze, Ölpreis). Die Anlagen in *Private Debt* können in sehr unterschiedlicher Form erfolgen:

- besicherte Kredite an Aktiva, wie *Real Estate Debt* (z.B. Ersatzfinanzierung eines gewöhnlichen Bankdarlehens oder, im Zusammenhang mit einer Kürzung der Fremdfinanzierung eines Finanzinstituts; sonstige Anlagemöglichkeiten, die eine interessante Rendite oder Einkünfte und einen Schutz gegen Verlustrisiko bieten);
- Darlehen zur Sicherung des Cashflows, direkte Darlehens an Unternehmen (z.B. an kleine und mittlere Unternehmen, wenn die Unternehmen nicht in der Lage sind, eine gewöhnliche Bankfinanzierung zu erhalten); sowie
- andere durch Darlehen bedingte Anlagemöglichkeiten, wie strukturierte Kredite, verhandelbare, kaum liquide Schuldverschreibungen, die Beteiligung an Restrukturierungen oder Bilanzsanierung (z.B. im Zusammenhang mit neuen gesetzlichen Anforderungen an traditionelle Kapitalgeber oder anderen Anlageformen, die auf die Nutzung des Zusammenbruchs der Märkte abzielen).

Die Anlagen in *Private Debt* verfolgen nicht Kapitalgewinn als Hauptziel. Sie verfolgen für gewöhnlich den Zweck, regelmässige Einkünfte in Form von Zinsen (*Coupons*) zu erzielen, unter Gewährleistung eines Schutzes gegen Verlustrisiko bei Korrektur auf den Märkten.

Die Anlagen in *Private Equity* und *Real Estate* können Anlagen in Schuldverschreibungen beinhalten, selbst wenn der Kunde nicht ausdrücklich die Leistungen der Bank in *Private Debt* angefordert hat.

22. Risiken verbunden mit Anlagen in *Private Assets*

I. Besondere Risiken bei Anlagen in *Private Assets* im Allgemeinen

Die Anleger müssen die Eigenschaften des Anlagevehikels (z.B. Fonds, *Limited Partnership*, Kapitalgesellschaft) kennen, durch das die Anlage in *Private Assets* getätigt wird, sowie die damit verbundenen Risiken, wobei zu beachten ist, dass die Rechte und Pflichten der Anleger je nach rechtlicher Form des Vehikels und des Landes, in dem es ansässig ist, erheblich variieren können. Im Allgemeinen sind die Anlagevehikel nicht reglementiert, was bedeutet, dass sie keinen besonderen Anforderungen bezüglich Transparenz oder Anlegerschutz unterliegen. Sie können in einem Staat ansässig sein, in dem es für die Anleger schwierig sein kann, ihre Rechte durchzusetzen. Die Voraussetzungen und Modalitäten einer Anlage in *Private Assets* können einem gesonderten Vertrag unterliegen (z.B. Vertrag einer *Limited Partnership* zwischen den Anlegern (*Limited Partners*) und dem Fondsmanager (*General Partner*)). Das Betrugsrisko kann höher liegen als bei traditionellen Anlagen.

Bei der indirekten Anlage in *Private Assets* müssen die Anleger von den Risiken ausgehen, die zugleich von dem Anlagevehikel und dem *Private Assets* ausgehen, in das sie anlegen. Das Risiko der Säumigkeit beim Anlagevehikel wird von den Anlegern getragen. Die Performance einer indirekten Anlage in *Private Assets* hängt in sehr starkem Masse von der Kapazität des Fondsmanagers des Anlagevehikels ab, das Anlagevermögen durch Auswahl, Anlegen und Liquidierung von Anlagen in *Private Assets* gemäss den Zielen des Anlagevehikels zu investieren. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt der Auflage des Anlagevehikels noch keine spezielle Anlage festgelegt wurde. Des Weiteren haben die Anleger keine Sicherheit hinsichtlich des Grads der Streuung der Anlagen durch die Anlagevehikel, so dass die schlechte Performance einer einzigen Anlage auf die Performance des Anlagevehikels Auswirkungen haben kann. Die Gebühren des Anlagevehikels können beachtlich sein und die reellen Einkünfte derart reduzieren, wie die Anleger aus den durch das Anlagevehikel getätigten Anlagen in *Private Assets* ziehen. Die Gebühren umfassen wiederkehrende, laufende Kosten, aber auch aussergewöhnliche Belastungen (einschliesslich Vergütung und Entschädigung der Akteure des Anlagevehikels (z.B. Fondsmanager/Berater, *General Partner*)). Performance-Gebühren können, wenn eine Mindestrendite erzielt wurde (*Return/hurdle Rate*), zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Anleger, die in *Private Assets* anlegen, müssen im Allgemeinen sich zur Anlage eines beachtlichen Betrages verpflichten, der unverzüglich gewährleistet werden muss, selbst wenn die Leistung des Fonds erst zu einem späteren Zeitpunkt gefordert ist (Zahlungsaufforderung). Das bedeutet, dass die Anleger das Anlagevermögen in Form von Aktiva halten müssen, die schnell liquidiert werden können und dass sie möglicherweise nicht mehr über den entsprechenden Betrag des Anlagevermögens frei verfügen können, selbst wenn seine Leistung (in vollem Umfang oder teilweise) noch nicht eingefordert wurde. Die Pflicht der Anleger, die Einzahlungen zu leisten, ist unwiderruflich und unbedingt. Die Anleger haben keinen Anspruch bzw. keine Vollmacht, die ihnen die Mitwirkung bei der Verwaltung der Anlage in *Private Assets* ermöglicht; die Pflicht, die Zahlungsaufforderungen zu erfüllen, hängt keinesfalls von der Performance der Anlage in *Private Assets* ab. Die Anleger, die nicht rechtzeitig den in der Zahlungsaufforderung geforderten Betrag leisten wollen, drohen schwere Strafen und hohe Geldstrafen und sie laufen Gefahr, ihre gesamte Anlage zu verlieren. Der Säumigkeit eines Anlegers kann für die nicht säumigen Anleger negative Folgen haben. Die Anleger können verpflichtet sein, bestimmte Kosten zu tragen (z.B. Transferegebühren, Steuern), wenn sie nach Zahlungsaufforderung eine Zahlung vornehmen.

Die Anlagen in *Private Assets* basieren auf einen längerfristigen Ansatz (Anlagehorizont im Allgemeinen mehr als 10 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung). In der Regel können die Anleger sich nicht von einer Anlage vor ihrer Fälligkeit trennen oder nur unter sehr ungünstigen Bedingungen. Die Anleger sind im Allgemeinen nicht befugt, die mit einer Anlage in *Private Assets* verbundenen Rechte abzutreten, zu veräussern, zu verpfänden oder zu übertragen, ausgenommen bei vorheriger Zustimmung des Anlagevehikels, das seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Selbst wenn der Anleger ausnahmsweise seine Anlage vor Fälligkeit veräussern sollte, kann es sein, dass eine Vorgehensweise für diese Veräusserung nicht besteht oder der Markt entweder sehr illiquide oder undurchsichtig ist. Die Anlage kann zudem Gegenstand von Einschränkungen beim Transfer sein, auch über ihre Fälligkeit hinaus (z.B. in Verbindung mit einer Einführung bei der Börse, in Folge dessen die kotierten Aktien einer längeren Sperrfrist unterliegen können (*Lock Up*)).

Aus einer Anlage in *Private Assets* erfolgen gewöhnlicherweise keine Ausschüttungen; das Kapital wird zurückgezahlt und eventuelle Gewinne können sich nur aus der Veräusserung der Anlage nach einer Mindestanlagedauer, die sich für gewöhnlich über einen längeren Zeitraum erstreckt, erzielt werden. Die Besonderen Bedingungen der Anlage in *Private Assets* sieht manchmal die automatische Wiederanlage der möglichen Ausschüttungen vor. Erfolgen

Ausschüttungen, ist es möglich, dass sie später, entsprechend den Umständen und den anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, rückerstattet werden müssen (z.B. Rückforderungsmechanismus *Clawback*, *Recallable Distributions*). Die Anleger können daher gezwungen sein, einen höheren als den ursprünglich eingebrachten Betrag zu leisten.

Die Anlagen in *Private Assets* sind im Allgemeinen Anlagen mit festem Kapital (werden auch „geschlossene“ genannt). Der Markt der Anlagebedingungen ist häufig durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Anlagen können so zugeteilt sein, dass die Anleger keine Möglichkeit haben, das Kapital einzubringen, das sie ursprünglich anlegen wollten. Zudem können die Anlagevehikel in *Private Assets* nicht die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleisten. Sie können aufgrund einer besonderen Vereinbarung (z.B. *Side Letter*) einem oder mehreren Anlegern günstigere Bedingungen oder umfassendere Rechte einräumen. Ein oder mehrere Anleger (oder Anlegerkategorien) können, vor allem aus steuerlichen oder gesetzlichen Erwägungen, von einer speziellen Anlage ausgeschlossen werden.

Die Anlagen in *Private Assets* sind im Allgemeinen für Anleger vorgesehen, die in Bezug auf Kenntnisse oder Qualifikation und/oder Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzstaat strenge Bedingungen erfüllen. Die Bank vertraut auf die ihr diesbezüglich gemachten Auskünfte durch den Kunden. Die Anleger müssen außerdem zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in *Private Assets* die Offenlegung, anlässlich der Erstplatzierung oder der späteren Anlegung, ihrer personenbezogenen Daten oder Angaben zur ihrer Bankverbindung erforderlich macht und dass diese Daten an Dritte, insbesondere an ausländische Behörden, weitergeleitet werden können. Mit der Anlegung in *Private Assets* verzichten die Anleger, soweit anwendbar, auf die Vertraulichkeit ihrer Daten (einschließlich unter dem Aspekt der Vorschriften zum Datenschutz und zum Bankgeheimnis).

Die Anlagen in *Private Assets* erfolgen auf der Grundlage eines Due Diligence Prozesses, der die komplexe und wichtige Überprüfung innerhalb kürzester Zeit unter marktbezogene, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, ökologische und rechtliche Aspekte beinhaltet. Die Anleger müssen auf die ihnen, insbesondere von den Vertretern der beabsichtigten Anlage oder von sonstigen Personen, die sich möglicherweise in einem Interessenkonflikt befinden, zur Verfügung gestellten Auskünften vertrauen. Die externen Berater, Juristen und Buchführer, sowie jede andere dritte Person können in den verschiedenen Stufen des Due Diligence Prozesses tätig werden. Es kann sein, dass die Due Diligence nicht alle zur Bewertung der Anlage erforderlichen oder nützlichen Elemente aufdeckt oder zum Vorschein bringt.

Die Anlagen in *Private Assets* sind abhängig von der Wirtschaftskonjunktur und anderen allgemeinen Marktbedingungen (z.B. Zinssätze und Inflation, politischer, ökologischer und sozioökonomische Kontext, höhere Gewalt). Einige Anlagen in *Private Assets* können, je nach Anlagebereich, zusätzlichen besonderen Risiken ausgesetzt sein. Die Anlagen, zum Beispiel in regulierten Industrien, sind vorzugsweise Risiken im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen ausgesetzt. Die Anlagen in natürliche Ressourcen, wie Rohstoffe oder Energien, beinhalten besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Transport und Lagerung, weil die Schätzungen der verfügbaren Ressourcen mit Unsicherheiten behaftet sind). Die Entwicklung des rechtlichen, steuerlichen und gesetzlichen Rahmens kann negative Auswirkungen auf eine Anlage in *Private Assets* haben. Die Folgen einer Anlage in *Private Assets* können unter steuerlichem Aspekt komplex und unvorhersehbar sein; Die Anleger sollten jederzeit einen unabhängigen juristischen und steuerlichen Berater aufsuchen.

II. Besondere Risiken bei Anlagen in Private Equity

Die Anlagen in *Private Equity* erfolgen häufig in einem frühen Stadium oder an dem Wendepunkt einer Gesellschaft, in einem Augenblick, in dem die Chancen auf Erfolg unsicher und die Risiken dementsprechend hoch sind. In diesem Zusammenhang kann die Einschätzung einer Anlage in *Private Equity* erheblichen Schwankungen unterliegen. Das Wachstum der betroffenen Gesellschaft kann in einem grossen Masse von Personen abhängig sein, die eine entscheidende Rolle im Management, der Entwicklung oder der Restrukturierung der Aktivitäten der besagten Gesellschaft spielen (*Key Persons*). Die Performance einer Anlage in *Private Equity* kann durch das Ausscheiden einer dieser Personen sanktioniert werden. Zudem können diese Personen Interessenkonflikten gegenüberstehen, die geschäftlichen und finanziellen Prognosen sind nicht immer verlässlich. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einer vorgegebenen Strategie zu folgen oder den Anlegern Rechenschaft über ihre Aktionen oder Entscheidungen abzulegen; die Anleger haben nicht das Recht oder die Befugnis, die ihnen eine Teilnahme bei der Verwaltung der Gesellschaft ermöglicht. Die Kapazität der Gesellschaft, eine Finanzierung und die gewählten Finanzierungsinstrumente zu erhalten (die eine bedeutende Hebelwirkung darstellen können) haben häufig eine erhebliche Auswirkung auf die Performance der Anlage in *Private Equity*.

Die Anlagen in *Private Equity* und *Real Estate*, erfolgt im Rahmen des Mandats, können eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhalten, selbst wenn der Kunde nicht ausdrücklich die Empfehlungen der Bank in *Private Debt* angefordert hat.

III. Besondere Risiken bei Anlagen in Private Real Estate

Die umweltpolitischen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedingungen, die gebietsweise zu berücksichtigen sind (z.B. Infrastrukturen und verfügbare Transportmittel in der betroffenen Region, übermässige Bebauung, Arbeitslosenzahl, Bedingungen auf dem Kreditmarkt, Bodennutzungsvorschriften und Bauvorschriften, Grundsteuer, Naturkatastrophen) haben einen entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeit, eine Immobilie zu bauen, zu verkaufen oder zu vermieten oder auf andere Art und Weise zu nutzen, sowie auf die betrieblichen Erträge und die Belastungen. Die Formen des Immobilieneigentums können je nach Land variieren. So kann eine Anlage in *Private Real Estate* nicht das umfassende Eigentumsrecht des Anlegers an der Immobilie einräumen. Einige Länder können gesetzliche Regelungen erlassen haben, die die Beteiligung von Ausländern bei Immobilienanlagen einschränken oder untersagen. Die örtlich zu beachtenden Bedingungen können sich im Zeitraum der Anlage erheblich verändern. Ihr Einfluss variiert je nach Art der Immobilie (z.B. Immobilie zu Wohnzwecke oder für die gewerbliche Nutzung, im Bau befindliche Immobilie oder unbebautes Grundstück). Die Immobilie benötigt möglicherweise Reparaturen oder Renovierungen die bedeutenden Kosten mit sich bringen, die zwangsläufig zum Zeitpunkt der anfänglichen Anlage nicht vorhersehbar sind. Die Immobilien können auch durch fatale Ereignisse Schäden erleiden (z.B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Terroranschlag); die Anleger haben keine Sicherheit, dass diese Schäden (theoretisch) durch eine Versicherung gedeckt sind.

Die Anlagen in *Private Real Estate* können eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhalten, selbst wenn der Kunde nicht ausdrücklich die Empfehlungen der Bank in *Private Debt* angefordert hat.

IV. Besondere Risiken bei Anlagen in Private Debt

Im Allgemeinen trägt der Darlehensgeber das Risiko für den Mangel beim Darlehensnehmer sowie das Risiko des Wertverlustes der Aktiva, die zur Sicherheit des Darlehens gestellt wurde oder dieses finanziert hat. Zudem kann der Darlehensgeber veranlasst sein, das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung hinnehmen zu müssen, dass bedeutet das Risiko, dass der Darlehensnehmer das Darlehen früher rückerstattet als vorgesehen, mit dem Effekt einer Minderung der zu erwartenden Einkünfte auf Seiten des Darlehensgebers. Die Anlagen in *Private Debt* sind besonders anfällig für Kreditbedingungen sowie für die auf den Märkten herrschenden Zinssätzen und demnach für Inflation und Deflation (neben anderen Parametern).

C. Schlussbestimmungen

23. Wenn die Treuhänderin ihre Tätigkeit als solche beendet, ungeachtet der Gründe, übergibt sie dem Kunden alle Dokumente oder, vorbehaltlich des Rechts der Treuhänderin auf Entschädigung, die Aktiva jeder Art im Zusammenhang mit den Anlagen. Die Treuhänderin ist berechtigt, Kopien der Dokumente aufzubewahren und der Kunde muss die Treuhänderin oder ihrem ordnungsgemäss ernannten Vertreter den Zugang zu den Originalen einräumen, den die Treuhänderin in angemessener Weise fordern kann, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren.
24. Solange der Kunde der Anforderung des Versicherungsunternehmens nach luxemburgischen Recht entspricht und er der Aufsichtsbehörde für den Versicherungssektor (*Commissariat aux assurances*) (nachfolgend: „CAA“) unterliegt, vereinbart die Bank mit dem Kunden, dass sich Paragraf 6.1 dieser Besonderen Bedingungen nicht auf ihre Vertragsbeziehungen anzuwenden ist und wird als gelöscht angesehen. Ansonsten sind die Besonderen Bedingungen auf die Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Bank anzuwenden. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er nicht mehr die am Anfang des Paragrafen erwähnten Voraussetzungen erfüllt; dieser wird automatisch gegenüber den beiden Parteien unwirksam. Wenn der Kunde der Bank ein Sondermandat für nicht-traditionelle Anlagen überträgt, verpflichtet sich die Bank, den Kunden vor jeder Anlage zu informieren und die Anlage erst nach Erhalt des ausdrücklichen Einverständnisses des Kunden zu tätigen, damit dieser die Möglichkeit erhält, die Förderfähigkeit gemäss den von dem CAA auferlegten Vorschriften und Anlagebeschränkungen überprüfen zu können. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Überprüfung durch den Kunden nicht die Prüfung der Qualität der Anlagen zum Gegenstand hat; die Auswahl der Anlagen ist auf die Bank übertragen worden, die dazu das Mandat erhalten hat. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu tun, um die Erteilung seiner Zustimmung nicht unnötig zu verzögern und die Bank kann in dieser Hinsicht nicht für die potenziell negativen Auswirkungen jeder Anlage haftbar gemacht werden, die sie nicht innerhalb der festgelegten Fristen vornehmen konnte, weil sie das Einverständnis des Kunden nicht rechtzeitig erhalten hat.

Die Treuhänderin behält sich das Recht vor, jederzeit die Besonderen Bedingungen abzuändern und wird den Kunden darüber durch jegliche Kommunikationsmittel in Kenntnis setzen. Ihre nachfolgenden Änderungen sind dem Kunden gegenüber ebenfalls wirksam.

Im Falle des Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bedingungen der Bank und den vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten

die Letztgenannten.

Ansonsten gelten die **Allgemeinen Bedingungen** der Bank, insbesondere hinsichtlich des **anwendbaren Rechts** und des **Gerichtsstands**.

Genf

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Rue Rath 16 | Case postale | CH-1211 Genève 3
T + 41 58 258 00 00 | F + 41 58 258 00 40 | bordier.com

Nyon

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Rue de la Porcelaine 13 | Case postale | CH-1260 Nyon 2
T + 41 58 258 07 50 | F + 41 58 258 07 70 | bordier.com

Lausanne

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Avenue Mon-Repos 22 | Case postale | CH-1005 Lausanne
T + 41 58 258 06 50 | F + 41 58 258 00 40 | bordier.com

Bern

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Spitalgasse 40 | Postfach | CH-3001 Bern
T + 41 58 258 07 00 | F + 41 58 258 07 10 | bordier.com

Zürich

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Talstrasse 83 | CH-8001 Zürich
T + 41 58 258 05 00 | F + 41 58 258 05 50 | bordier.com